

Wossische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Schrieftleitung und Verlag: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26. Fernsprecher: Ortsverkehr Dönhoff (A 7) 3600-3665, Fernverkehr Dönhoff 3666-3698. Telegramme: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheck-Konto: Berlin 660.

Berlin

Bezugspreis monatlich 3,90 M. (einschl. 70 Pf. Zustell- oder 1,24 M. Postgebühren), bei Postbestellung auswärts 72 Pf. Bestelld. Anzeigen: mm-Zeile 32 Pf., Familien-Anz. mm-Zeile 20 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.

10 Pf. [Auswärts 15 Pf.] . Nr 273

Freitag, 9. Juni 1933

MORGEN-AUSGABE

Devisensperre für Auslandsanleihen

Non possumus

Eine Weltwirtschaftskrise von einer der Menschheit bis dahin unbekannten Schwere und Dauer hat in den letzten Jahren die internationalen Kreditbeziehungen zerstückelt. Daraus sind Staaten schon fast genötigt, den Bankrott ihrer Wirtschaft zu erklären, sei es durch Verkündung von Moratorien für private und öffentliche Schulden, sei es durch Aufgabe der Währungsparität und durch entsprechende Entwertung der in ihrer Währungseinheit kontrahierten Schulden. Zu den wenigen Ländern, die ihren Verpflichtungen bisher im großen und ganzen pünktlich nachkommen, gehörte Deutschland, obwohl es in der Kriegs- und Nachkriegszeit unter besonders harten Bedingungen wirtschaften mußte. Es kostete das deutsche Volk übermenschliche Anstrengungen, trotz der gesunkenen Kaufkraft und trotz der wachsenden Holzmauern in aller Welt Ausfuhrüberschüsse zu erzielen, welche die Rückzahlung von Milliarden kurzfristiger Gelder und die pünktliche Erfüllung eines ebenfalls Milliarden erfordernenden Anleihebedienstes erlaubten. Im Laufe des letzten Jahres hat sich jedoch die Lage derart zugespitzt, daß die Devisenüberbrücke zur vollen Erfüllung der Anleiheverpflichtungen nicht mehr zu erwirtschaften sind. Wenige Gaben genügen, um die Lage zu kennzeichnen. Unser Außenhandel ist unvoränderlich aktiv, aber die Ausfuhr beträgt nur noch 382 Millionen Reichsmark im April dieses Jahres gegenüber 818 Mill. im April 1931 und 1291 Mill. im April 1929. Der Weltmarkt stellte sich im vorletzten Monat dieses Jahres auf 613 Millionen gegenüber nur 240 Millionen im Durchschnitt des Jahres 1931.

Die Reichsbank hatte angefangen dieser Lage Vertreter der Gläubiger nach Berlin berufen und mit ihnen in den letzten Wochen eingehend beraten, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten. Sie hat jetzt der Reichsregierung mitgeteilt, daß sie am 1. Juli die Zahlung von Devisen für Zahlungen einstellen würde, denen vor der Bankentzück des Jahres 1931 entfallende Verpflichtungen zugrunde liegen. Die einzelnen Schuldner haben freilich, wie es unten und im Sonderheft des näheren geschildert wird, den Anleihebesitz in Reichsmark weiter zu erfüllen; die Verwertung dieser Gelder im Interesse der Auslandsgeber übernimmt eine neu zu gründende „Konversionskasse“. Nicht betroffen werden von dem Transferverbot die im Stillhalteabkommen unterliegenden Rechte sowie die Verpflichtungen Deutschlands aus laufenden Abrechnungen. Es ist ein internationaler Grundgedanke, daß die eigentlichen formalen Schulden von Zahlungsaufforderungen im Interesse der Gläubiger wie des Schuldnerlandes nicht berührt werden. Im übrigen aber will die Reichsbank keine Unterschiede zwischen den einzelnen Kreditarten machen, sei denn, daß die Verhandlungen mit Gläubigervertretern gelegentlich der demnächst beginnenden Londoner Weltwirtschaftskonferenz anderweitige Abmachungen ergeben.

Sieheil ist vor allem an die Dawes- und Young-Anleihe zu denken, Anleihen, die mit besonderen Garantien zum Schutz der Kreditgeber angefaßt waren. Es bestand bisher eine gewisse Scheu davor, den Dienst auf derart bevorzugte Anleihen — zu denen auch die Wollerbund-Anleihen gehören, die verpfändete Staaten aufnehmen — nicht voll zu erfüllen, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß dadurch die Bedingungen für künftige Emisionen erschwert würden. Bemerklich wird die Reichsbank diesen Gesichtspunkt bei ihren Entschlüssen sehr wohl berücksichtigt haben, zumal sie bemüht ist, zu ihrem Teil an der Restituktion der Weltwirtschaft tätig mitzuwirken.

Einen schwerwiegenden Schritt haben Reichsbank und Reichsregierung getan. Deutschland suspendiert vorläufig in voller Höhe den Valutabehalt für seine Auslandsanleihen. Ueber Einzelheiten läßt sich debattieren, und es soll darüber debattiert werden. Der Schritt, den man bis zum letzten Augenblick zu vermeiden suchte, war schließlich unvermeidlich geworden. Niemand in der Welt, der sich um ein gerechtes Urteil bemüht, wird sich dem Einbruch zu entziehen vermögen, doch wie nicht anders handeln konnten. Denn: ultra posse nemo obligatur.

Die Entscheidung über die weitere Behandlung der deutschen Auslandsanleihen ist gestern gefallen. Reichsbankpräsident Dr. Schacht und die übrigen Mitglieder des Direktoriums haben in einem Schreiben an den Reichsfinanzminister das mit unten im Wortlaut wiedergeben, mitgeteilt, ihre Aufgabe mit Wirkung vom 1. Juli für eine höfentlich nur kurze Zeit die Verzugsentlastung aller Zahlungen einzustellen genötigt ist, welche Verpflichtungen betreffen, die vor dem 15. Juli 1931, also vor Ausbruch der deutschen Bankenkrise entstanden sind. Die deutschen Schuldner sind, wie ausdrücklich betont ist, nach wie vor verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Ausland gegenüber in voller Höhe zu erfüllen. Sie müssen die jeweils fälligen Zinsen und Tilgungserträge in Reichsmark an eine neu zu gründende, unter Leitung der Reichsbank stehende Konversionskasse zahlen. Durch ein gestern vom Reichsfinanzminister unterschriebenes Gesetz wird bestimmt, daß die deutschen Schuldner mit dieser Reichsmarkzahlung ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland abgeben haben. Sie sind dem Zugriff ihrer Auslandsanleiher nur dann unterworfen, wenn sie bei der Zahlung in deutscher Reichsmarkzahlung Bezug bekommen. Die bestehenden Stillhalteverträge bleiben von dieser Neuregelung vollkommen unberührt.

Die Reichsregierung hat gestern ferner neben einem Gesetz über Zahlungsstillstände in Aufwertungsanleihen und einem Gesetz zur Bekämpfung der Falschheit in der Binnensicherheit ein weiteres Gesetz gegen den Verfall der deutschen Volkswirtschaft erlassen, das in einem inneren Zusammenhang mit der Regelung des Transfers für die Auslandsanleihen steht. Es wird darin eine Anleihepflicht für Vermögenswerte im Ausland über 1000 Reichsmark, die vermögenssteuerpflichtig sind, aber vor dem 1. Juli 1933 dem Finanzamt nicht angegeben worden sind, sowie eine Anleihepflicht von Devisen und Gold im Werte von über 200 Reichsmark, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsbank nicht angegeben worden sind, befristet. Bei Erfüllung der Anleihepflicht bis zum 31. Juli wird Strafverfall zugewiesen. Verstöße gegen das Gesetz werden aber durch schwere Strafen gestraft und können den Verfall der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Diese Bestimmungen zeigen auf eine neue, ersten Willen der verantwortlichen Stellen in Deutschland, auch in der deutschen Volkswirtschaft vorhandene, den legitimen Ansprüchen entgegenkommene Devisenbeschränkung zu erkennen, um so schnell wie irgend möglich die nunmehr eingeleitete Epoche des Transfer-Ausfalls für Auslandsanleihen zu überwinden.

Ueber die Einzelheiten des Transfer-Ausfalls und des Kapitalflucht-Gesetzes berichten wir im Finanz- und Handelsblatt.

Der Brief der Reichsbank

Das Schreiben des Reichsbankdirektoriums an den Reichsfinanzminister hat folgenden Wortlaut:

Berlin, 6. Juni 1933

Sehr geehrter Herr Reichsfinanzminister!

Der Bestand der Reichsbank an eigenem Gold und bedingungslosgen Devisen, der Ende Juni 1930 mit 3078 Millionen Reichsmark seinen Höchststand nach der Währungsstabilisierung erreicht hat, hat im Mai 1931 erfolglos Zusammenziehen der Devisenreserven erbracht. Die nach der Juli-Krise 1931 getroffenen Stillhalteverordnungen und Devisenmaßnahmen haben die Verminderung zwar verlangsamt, jedoch nicht verhindern können, daß am 31. Mai 1933 nur noch circa 280 Millionen Reichsmark eigenes Gold und bedingungslosgen Devisen in der Reichsbank vorhanden waren.

Wenn auch für den inneren Zahlungsvorkehr bei Aufrechterhaltung der Devisenparität die Höhe der Goldbestände für die Sonderschaltung der Reichsbank nicht die frühere ausföhrungsbedingte Rolle spielt, so führt doch der dauernde Gold- und Devisenmangel bei der Reichsbank zu der schweren Gefahr, daß nicht einmal mehr für die ordnungsmäßige Bezahlung der täglich im deutschen Außenhandelsverkehr fallenden Mittel die notwendigen Devisenbestände ausreichen. Diese Gefahr wird um so größer, als mit dem fälligen Rückgang der vorhandenen Devisenreserven der Außenhandel eine immer härtere Schumpfung erleidet. Die Entwidlung der deutschen Handelsbilanz während der letzten Monate mit ihrem statt abfindenden Ausfuhrüberschuss (Monatsdurchschnitt der ersten vier Monate 1933: 92 Millionen Reichsmark gegen 44 Millionen Reichsmark in der entsprechenden Zeit 1932) ist hierfür eine treffende Illustration. Die weltwirtschaftlichen Abwärtstendenzen in einer Reihe anderer Länder haben eine weitere Gefahr geschaffen. Dieser Gefahr Deutschlands nach von den Devisen einziehenden der höheren Ausfuhrüberschüsse früherer Monate, gibt ein völliges Zusammenfallen der Devisenreserven und damit eine weitere Schumpfung in gefährliche Höhe gerät.

Der Eintritt eines solchen Zustandes darf nicht abgemindert werden, wenn die Bezahlung der Einfuhr, insbesondere von Rohstoffen und Halbfabrikaten, nicht aus Spiel gesetzt werden soll, deren Bezahlung die Grundlage für die Befähigung einer hochproduzierenden deutschen Wirtschaft bildet. Mit deutschen Außenhandels sind aber nicht nur die deutschen Arbeiter, sondern ebenso die Rechtsgüter Deutschlands interessiert. Nur soweit der deutsche Außenhandel am Leben besteht, kann Deutschland Schuldensahlungen in die Gläubigerländer transferieren. Das dies überall in der Welt verstanden wird, dürfte haben und die letzten besprochenen Transfer-Unterhaltungen

mit Vertretern der deutschen Auslandsanleiher einen neuen Beweismittel.

Aus dieser Situation ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß unverzüglich wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine weitere Schwächung der Reichsbank zu verhindern und vielmehr eine allmähliche Wiederaufholung ihrer Reserven anzubahnen. Diese Notwendigkeit ist auch von den Auslandsanleiher Deutschlands sowohl in den Stillhalteverordnungen wie in der vorerwähnten Ausdrucksweise der Vertreter der Auslandsanleiherpflicht mit uns anerkannt worden. Die bisherige Zurückhaltung oder Säuerung der Reichsbankreferenzen ergriffenen Maßnahmen für ein Erfolge zu gewinnen. Immer wieder wird, um den Schuldnerbesitz einigermaßen aufrechtzuerhalten, nicht nur alle Ueberbleibsel unserer Außenhandels, sondern auch darüber hinaus fortgesetzt die eigenen Devisenreserven der Reichsbank beigegeben worden.

Die Lage hat sich nunmehr so zugespitzt, daß die Reichsbank auch Aufrechterhaltung des Außenhandels und damit der Zahlungsfähigkeit Deutschlands sich genötigt sieht, in der Devisen-Transferfrage eine entscheidende Maßnahme einzutreten zu lassen. Die Reichsbank wird per 1. Juli 3. für den Transfer alle Reichstagsanleihen, die bei der Bankentzück am 15. Juli 1931 bestanden, soweit sie nicht in den sogenannten Stillhalteabkommen besonders geregelt sind, Devisen für eine vorübergehende Zeit nicht mehr zur Verfügung stellen. Diese Maßnahme soll die Reichsbank in den Stand setzen, ihre noch vorhandenen Währungsreserven wirksam zu verteidigen und schrittweise in einem angemessenen Ausmaß der Gläubiger vorübergehend unbenutzbar zu machen. Die Reichsbank wird außerdem die Devisen für den Transfer und Handelsverkehr mit dem Auslande. Eine einheitliche Ziel ihrer Maßnahmen hat die Reichsbank im Auge, die deutsche Währung in den freien internationalen Zahlungsvorkehr ebenso einzuwickeln und die zeitliche Zahlungsfähigkeit Deutschlands seinen Gläubigern gegenüber baldmöglichst wieder voll wirksam werden zu lassen.

Wir sind uns bewußt, daß durch die vorgeschlagene Maßnahme der Gläubiger vorübergehend unbenutzbar zu machen aufzulegen werden, glauben aber, daß es über im Interesse der Gläubiger liegt, ein solches vorübergehendes, die künftige deutsche Zahlungsfähigkeit während Opfer zu bringen, als die Gefahr einer dauernden Zahlungsstörung zu laufen. Eine solche Zahlungsstörung wünscht die Reichsbank unbedingt vermeiden zu sehen. Die richtet daher an die Reichsregierung die Bitte, durch ein entprechendes Gesetz derartige Maßnahme zu treffen, daß allen deutschen Schuldner, denen die Reichsbank zur Zeit nicht die nötigen Transferdevisen geben kann, die Verpflichtung auferlegt wird, ihre Zahlungen für den zeitweiligen Dienst aller Auslandsanleiher, die vor dem 15. Juli 1931 entstanden sind, soweit sie nicht in bestehenden oder künftigen Stillhalteabkommen anderweitig geregelt werden, bis fünfzig in Reichsmark zum jeweiligen Gestagerte der fremden Baluta an eine neu zu er-